

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-337598](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337598)

+ Ein Tag bei einer Etappen-(Munitions-)Kolonne. +

Vielen Lesern wird sicher die Beschäftigung einer solchen Kolonne nicht näher bekannt sein. Ihre Aufgabe im Bewegungskrieg ist in wenigen Worten dargelegt. Sie hat die leichten und schweren Munitionskolonnen mit hinreichender Munition zu versorgen, eine äußerst wichtige und gewiß bedeutungsvolle Aufgabe. Anders ist es im Stellungskriege. Für die Beförderung der Munition von der Etappe an die Front bedient man sich der Eisenbahn. Die Tätigkeit hat sich in eine friedlichere, aber nicht minder wichtige, verwandelt — nämlich in die Bebauung des besetzten Gebietes, welche am Anfang besonders große Schwierigkeiten bereitet. Von der Tätigkeit einer solchen Kolonne sei heute ein kleines Bild gezeichnet:

Von der ansteigenden Landstraße weit sichtbar, erhebt sich ein kleines Dorf, dessen in das Ganze passender, nicht allzu großer Kirchturm die niedrigen Häuser überragt. Obstbäume und wohlbestellte Felder umschließen in nächster und weiterer Umgebung den Ort. Schon lange vor Sonnenaufgang wird es in den Straßen lebendig, dunkle Gestalten sieht man über die Straße teils langsamen, teils eiligeren Schrittes dahingehen. Es sind dies die Fahrer, das Ziel eines jeden ist sein Stall, er muß die Pferde gut füttern, denn auch ihnen steht heute wieder ein großes Stück Arbeit bevor. Die Dämmerung des Tages lassen die Umrisse undeutlicher erkennen. Das dumpfe Dröhnen der Pferdehufe wird hörbar, in weiter Ferne auch das Rassel der Wagen. Allmählich wird es lebendiger in den Straßen, man sieht französische Männer, Frauen und Mädchen durch die Straßen eilen, um auf dem Appellplatz die Arbeitseinteilung zu erhalten. Die Unterhaltung ist lebhaft. Als sich von Sporenklirren begleitete Schritte vernehmen lassen, wird es ruhiger. Der Wachtmeister erschrinkt, um die Leute zur Arbeit einzuteilen. Schon nach einigen Minuten ist der Platz leer, alles eilt den Feldern zu. Auch der Wachtmeister besteigt sein Pferd und jagt in die frische Morgenluft hinaus.

Inzwischen ist die Sonne aufgegangen und überschüttet mit ihren goldenen Strahlen die tauschweren Felder, deren Tröpfchen gleich Perlen wunderbar glitzern.

Nach einiger Zeit gehe ich die staubige Landstraße entlang, soweit mein Auge reicht, sehe ich wohlbestellte Felder und arbeitende Leute, die mir wie Punkte erscheinen. Unmittelbar zur Rechten sind fleißige Frauen und Mädchen, auch einige Soldaten, die ihnen auf weniger gutes, aber doch verständliches Französisch ihre Anweisungen geben, damit beschäftigt, die sonnenschweren Aehren, deren goldene Farbe gemengt mit dem Blau und Rot der Korn- und Mohnblumen sich stark von dem tiefblauen, wolkenlosen Himmel abheben, auf einen Wagen zu laden. Ich schreite feldeinwärts zwischen schon zum Teil abgemähten Feldern und düstigen Heuwiesen dahin. Der Weizen steht größtenteils noch und rauscht leise in der sonnedurchfluteten flimmernden Sommerluft. Am Rande der Landstraße winken mir freundlich schwer beladene Obstbäume zu, deren reisende Früchte verheißungsvoll aus den tiefgrün belaubten Zweigen bliden.

Es ist 12 Uhr geworden; die Leute kehren nach Hause zurück und kräftigen sich für die pünktlich um 2 Uhr wieder anfangende Arbeit. Es darf keine kostbare Zeit verloren gehen, so ausnahmsweise freundlich wie heute lacht nicht immer die Sonne. Am Nachmittag gehe ich in das Bureau, um auch in den inneren Dienst einen Einblick zu erhalten. Ich sehe mir die Listen an, welche mit militärischer Uebersicht und Genauigkeit tabellos geführt sind. Jedes Stück Vieh, sowie selbst die kleinsten zu bestellenden Landflächen der Kolonne ist darin auffindbar. Zu ersehen ist fernerhin, wieviel Milch jede Kuh pro Tag gibt usw. und fernerhin der Gesundheitszustand der Tiere. Ich mache einen kleinen Rundgang durch das Dorf, besichtige mir auch die Ställe, welche gut eingerichtet und in Ordnung sind. Eben kommen die Kühe von der Weide zurück und blöken sich munter mit vollen Eutern an. Sogleich werden die Tiere gemolken, der Milchertag des Tages wird heute noch in die nicht weitentfernte Molkerei gebracht, wo sie zu Butter und Käse für die Fronttruppen verarbeitet wird. Es ist inzwischen 8 Uhr geworden, die Leute kehren vom Felde heim, sie sind müde, aber doch frohen Herzens, da sie mit Genugtuung und Befriedigung auf ihre heutige Arbeit zurücksehen können.

Ich gehe das Dorf langsam hinauf. Dort stehen die Soldaten in Gruppen beisammen und besprechen die heldenhaften Taten ihrer Kameraden an der Front. Blutrot erleuchtet die untergehende Sonne das Dorf. Es dauert noch kurze Zeit, dann kommt die Nacht. Silbern blinken die Sterne vom Himmelsgelb herab. Friedlich liegt das Dorf in der schönen Sommernacht da. (W. G. R. 5514.)
(„Bad. Land.-Ztg.“)

U-Boot „Deutschland“.

Indes der Erdball blutbetaut
Erglänzt, und Pulverwolken web'n,
Hat Deutschland ein Gefährt gebaut,
Desgleichen nie die Welt geseh'n;
Das märchenhaft und wunderbar
Der Wächterschar ein Schnippchen schlug,
Wald oben und bald unten schwamm
Und seine Frachten sicher trug —
Als hauchte man hienieden
Im allerschönsten Frieden.

Ein Friedensboot — mit Waren
Beschwert und wohlbestellt —
Entsandten die Barbaren
Kühn bis zur neuen Welt!
Der Genius der Menschheit sprach
Mit ernstem Lächeln: „Wacht es nach!“

Und ob die Feinde fauchen,
Still müssen sie gesteh'n:
Wer das tut, kann wohl tauchen —
Doch niemals untergeh'n!
(Gottlieb im „Tag“.)



Durch
Mäthern
allgen
Grundl
auf die
beschäd
teilnehm
selbst g
Krieges
treten, d
und Gel
die brau
haben, u
diesem
genomme
schuld d
soziale
sich un
ger der
zur Lind
leit und
Krieg er
ten einer
gend zun
los arbe
eine sold
dank“, ei
ruhe in
Innern
gesproch
gesellic
Kriegsh
ergänzen
Schon
eine wo
die nam
Unteroff
Einrichtu
orthopädi
Kriegsbe
Verfassa
nen, die
Weise d
Kundma
herzogin
dem „B
festlich
terblibe
Die s
den Zw
ber im
Hilfe zu
wen die
Erziehun
aus eig
Kriegsw
Ausbildu
Lebensst
Als W
namenl
wen und
tigenfall
kunft, G
vermittl

Der „Badische Heimatdank“.

Von Dr. Stöcker, Regierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Durch zahlreiche Veröffentlichungen in Tagesblättern und durch besondere Fachschriften ist im allgemeinen wohl bekannt, auf welcher rechtlichen Grundlage und in welchem Umfange die Ansprüche auf die reichsgeföhrliche Versorgung der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern erhoben werden können. Zu der gesetzlich gewährten Geldversorgung der Opfer dieses Krieges muß aber noch eine andere Art von Hilfe treten, die in sehr vielen Fällen dringend nötig ist und Gelegenheit gewährt, den tapferen Brüdern, die draußen auf dem Schlachtfeld für uns geblutet haben, und den Tausenden Familien, denen durch diesen furchtbaren Krieg der Ernährer für immer genommen wurde, wenigstens zum Teil die Dankeschuld des Vaterlandes abzutragen. Das ist die soziale Fürsorge, wie sie schon bisher von staatlichen und kommunalen Behörden, von Vereinigungen der freien Liebestätigkeit und von Einzelnen zur Linderung der uns umgebenden Hilfsbedürftigkeit und Not geübt und angewendet wurde. Der Krieg erweitert und vertieft diese gebotenen Pflichten einer helfenden Menschenliebe und fordert dringend zum Zusammenhelfen der oft zusammenhanglos arbeitenden Kräfte auf. Ein solches Ziel und eine solche Aufgabe erstrebt der „Badische Heimatdank“, ein Verein, der am 23. März 1918 in Karlsruhe in einer unter der Leitung des Ministers des Innern stattgefundenen Versammlung zu dem ausgesprochenen Zweck gegründet worden ist, die reichsgeföhrliche Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen durch soziale Fürsorge zu ergänzen.

Schon bald nach Ausbruch des Krieges begann eine wohlorganisierte Kriegsbeschädigtenfürsorge, die namentlich in den weiten Räumen der neuen Unteroffizierschule in Ettlingen eine musterghllige Einrichtung für allgemein sanitäre und besondere orthopädische Zwecke, sowie für eine, durch die Kriegsbeschädigung notwendig gewordene fachliche Berufsausbildung geschaffen hat. Ihre Bestrebungen, die in der letzten Zeit in ganz besonderer Weise durch eine der Definitivität übergebene Kundmachung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise bekannt geworden sind, sollen in dem „Badischen Heimatdank“ mit der neu und einheitlich organisierten Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen zusammengefaßt und vereinigt werden.

Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge hat den Zweck, den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Krieg Gefallenen Rat und Hilfe zu gewähren, insbesondere den Kriegswitwen die Fortführung ihres Hausstandes, sowie die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder, tunsichst aus eigenen Kräften, zu ermöglichen und den Kriegswaisen eine geeignete Pflege, Erziehung, Ausbildung und die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung zu sichern.

Als Mittel hierzu kommen neben Geldbeiträgen namentlich in Betracht: Beratung der Kriegswitwen und Förderung ihrer Erwerbsverhältnisse, nötigenfalls auch Beschaffung von Pflege und Unterhalt, Erziehung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung für Kriegswaisen.

Der „Badische Heimatdank“ will das ganze hilfsbereite badische Volk zu einem großen Volksvereine zusammenfassen ohne Partei-, Religions- oder Standesunterschiede.

Als Mitglieder können beitreten:

- a. Behörden, Kreise, Verbände, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Aktiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von wenigstens 10 M verpflichten;
- b. Einzelpersonen mit einem Jahresbeitrag von wenigstens 1 M.

Lebenslängliches Mitglied kann ein „Stifter“ werden, der dem Gesamtvorstand zur Verwendung für Landeszwede wenigstens 1000 M zur Verfügung stellt.

Die Organe des Badischen Heimatdankes sind:

1. der Gesamtvorstand unter dem Vorsitz des Ministers des Innern,
2. der Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge,
3. der Landesausschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge,
4. die Bezirks- und Ortsausschüsse,
5. die örtlichen Fürsorgestellen.

Dem Gesamtvorstand gehören die Vorstände der beiden Landesausschüsse an.

Die beiden Landesausschüsse, die je aus einem Vorstande mit 9 Personen und mindestens 30 weiteren Mitgliedern als den Vertretern von staatlichen, militärischen, kirchlichen und kommunalen Behörden, von charitativen Vereinen, Berufsgenossenschaften usw. gebildet sind, arbeiten selbständig auf den ihnen zugeteilten Arbeitsgebieten nach einer vom Gesamtvorstand erlassenen Geschäftsordnung.

Zu ihrer Unterstützung wird in jedem Amtsbezirk mindestens ein Bezirksausschuß gebildet, der die Fürsorge für die im Bezirke wohnenden Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nach den von den Landesausschüssen aufgestellten Grundsätzen durchzuführen und die hierfür erforderlichen örtlichen Veranstaltungen und Maßnahmen zu treffen hat. Die Zusammensetzung dieser Bezirksausschüsse ist derart, daß dabei alle zur Mitarbeit auf dem Gebiete sozialer Fürsorge berufenen Behörden, Vereine und Berufsorganisationen beteiligt werden.

Zur Beratung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, sowie zur Ermittlung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in allen Stadt- und Landgemeinden Fürsorgestellen errichtet, deren Leitung einem Gemeindebeamten übertragen werden muß.

Der Verein „Badischer Heimatdank“ stellt seine Organe — und zwar den Vorstand des Landesausschusses für Hinterbliebenenfürsorge als badischen Landesausschuß — in den Dienst der für ganz Deutschland geltenden „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ und übernimmt die Verwaltung des Anteils, der Baden aus dieser Stiftung nach Maßgabe der bestehenden Satzungen und einer besonderen Vereinbarung zukommt.

Der Verein bedarf zur Erfüllung seiner großen, schönen Aufgaben viel selbstloser Arbeit und zahlreicher Mitglieder. Ein Aufruf wendet sich deswegen mit eindringlichen Worten an das ganze badische Volk und fordert alle Kreise der Bevölkerung auf, dem „Badischen Heimdank“ als Mitglieder beizutreten und dessen Bestrebungen durch reiche Zuwendungen zu unterstützen. Dieser Ruf wird

im Badnerlande nicht ungehört erschallen; gern und freudig wird jedermann nach seinen Kräften dazu beitragen, die Wunden, die der Krieg geschlagen, zu lindern und zu heilen und damit ein Zeichen des Dankes darzubringen allen denen, die mit heldenhafter Tapferkeit den Feind vom deutschen Heimboden ferngehalten haben.

+ + + Unterstützung der Familien Eingerückter. + + +

Ergänzungen zu S. 94–98 des Kalenders 1916. — Exemplare können noch vom Präsidium bezogen werden.

In einer Besprechung von Vertretern der beteiligten Reichsbehörden, sowie der Regierungen beim Reichsamt des Innern sind die für die Ausföhrung des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 maßgebenden Grundsätze in einer Zusammenstellung vereinigt worden. In der Besprechung wurde sodann u. a. noch Folgendes hervorgehoben: 1. Hinsichtlich der Frage, inwieweit und in welchen Fällen Armenpflege oder Kriegsfürsorge einzutreten hat, ist im allgemeinen als Grundsatz aufgestellt worden, daß den Familien der Kriegsteilnehmer im Falle der Unterstützungsbefähigung keine Unterstützung nach armenrechtlichen Grundsätzen zuteil werden soll, sondern daß in allen diesen Fällen die Kriegsfürsorge einzutreten hat. Vor dem Ausbruch des Krieges bereits gewährte offene Armenpflege geht für die Dauer des Krieges in Kriegsfürsorge über. Was die Unterbringung von Angehörigen von Kriegsteilnehmern in Anstalten anlangt, so bleiben hierfür nach wie vor die vor dem Kriege hierzu verpflichteten kommunalen Organe zuständig. Für die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes hat jedoch, soweit eine Bedürftigkeit des Unterstützungsberechtigten vorliegt, der Lieferungsverband des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Kosten der Unterbringung der die Anstaltspflege bewirkenden Gemeinde zu erstatten. Den Lieferungsverbänden bleibt

überlassen, etwaige Beihilfen zur Deckung der ihnen hieraus erwachsenden Lasten aus den für die Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellten Mitteln zu beantragen. Auch in diesen Fällen ist demgemäß die Anstaltspflege nicht als eine Handlung der Armenpflege, sondern als solche der Kriegswohlfahrtspflege zu betrachten. 2. Als unterstützungsberechtigt sind auch solche eheliche und uneheliche Kinder anzusehen, die erst nach dem Tode des in den Heeresdienst eingetretenen Vaters geboren werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, bei unehelichen Kindern im besonderen also die Anerkennung der Vaterschaft auf irgendeine Weise dargetan ist. 3. Für die Unterstützungsbefähigung ist die Staatsangehörigkeit der Familienglieder des in den Dienst Eingetretenen ohne Bedeutung. Die Familienunterstützung ist daher auch Angehörigen ausländischer Staaten zu gewähren, sofern im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die bestehenden Verbote von Zahlungen ins Ausland bleiben indes unberührt. 4. Zuständig zur Unterstützung ist nach § 4 des Gesetzes der Lieferungsverband, innerhalb dessen der Unterstützungsbefähigte zur Zeit des Beginnes des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. W. St. A.

+ + + Bezug von Militärrente. + + +

(Pr. Kriegsministerium vom 15. 6. 1916 Nr. 977. 5. 16. C 2 R. Armeeverordnungsblatt Seite 253.)

Auf Antrag des Versorgungsberechtigten ist den aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung zu versorgenden Personen, bei denen nach der Art des Versorgungsgrundes ein späteres Herabsinken der Erwerbstätigkeit unter 10 vom Hundert nicht zu erwarten ist, eine Bescheinigung auszustellen, daß ein gänzlicher Fortfall der Rente später nicht mehr eintritt, die Kriegszulage sonach nie fortfallen kann.

Ist bei Empfängern der Verstümmelungszulage nach der Art der Verstümmelung auch der Fortfall

der Verstümmelungszulage nicht zu erwarten, so ist die Bescheinigung nach dieser Richtung hin zu ergänzen.

Die Rentenliste oder Rentennachliste erhält einen dem Vorstehenden entsprechenden Vermerk in Spalte 10.

Für das geschäftliche Verfahren gelten die für die Festsetzung von Versorgungsgebührrnissen maßgebenden Vorschriften.

Vorstehendes findet auch auf die bereits erfolgten Rentenfeststellungen Anwendung.

Im Auftrag: (gez.) Frhr. von Langermann
(Bad. Stellenanzeiger für Kriegsbeschädigte.)

Se län
mehr for
für die
schollene
ist daher
legenden
Rechtspre
Ist der
Abwickelun
benen in
gen, sofe
geignet
er Vermö
wir aus
über zu
sch begw
die Größ
das Gezi
tete Tod
Sterbeur
erlangen
heutigen
und die
entschiede
liche M
nügt, die
neuesten
gerichte
dung de
it a d t
über die
„Außer
sehen ein
um in S
dem Feld
Todesanz
her der
eigene Na
Tod eing
wurde, fe
ein unbe
der habe
schung b
Todesnac
geignet
Tode des
Diese
Gefallene
Handhab
reichen
Hier ver
Vorlegun
Nachweis
werden,
tungsfun
noch die
langt, bi
Macht di
so dürfte
briefliche
leuen u
wähnte C
habt bei
§ 29 der

~ Tod und Verschollenheit der Kriegsteilnehmer. ~

Von Dr. jur. A d e r - Schöneberg.

(Nachdruck verboten.)

Je länger der gegenwärtige Krieg dauert, desto mehr fordert er Opfer, und es entstehen hierdurch für die Hinterbliebenen der Gefallenen und Verschollenen oft recht unerquickliche Rechtsfolgen. Es ist daher wohl angebracht, wenn hierüber die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Rechtsprechung bekannt werden.

Ist der Kriegsteilnehmer gefallen, so wird die Abwicklung der Rechtsverhältnisse den Hinterbliebenen in der Regel nicht viel Schwierigkeiten bringen, sofern der Tote nicht mit irdischen Gütern gesegnet war. Anders liegt jedoch der Fall, wenn er Vermögen hinterläßt. Hier klammern sich, wie wir aus der Praxis wissen, viele Beamte, die darüber zu entscheiden haben, gar zu eng an das Gesetz bzw. deren Kommentare, in denen es heißt, die Eröffnung des Testaments sei voraus, daß das Gericht durch eine ihm nach Landesrecht erstattete Todesanzeige oder durch Vorlegung einer Sterbeurkunde vom Tode des Erblassers Kenntnis erlangen muß. Dieser Standpunkt steht mit den heutigen Zeitverhältnissen in schroffem Widerspruch und die Rechtsprechung hat denn auch neuerdings entschieden, daß auch eine zuverlässige nicht amtliche Mitteilung vom Tode des Betroffenen genügt, die amtliche Sterbeurkunde zu ersetzen. Im neuesten Heft der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ Nr. 5 S. 67 wird nämlich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Darmstadt veröffentlicht, die folgende Ausführungen über diese Materie enthält:

Außerordentliche Ereignisse, wie Krieg, erheischen eine besondere Berücksichtigung. Wenn darum in Kriegszeiten dem Nachlassgerichte die aus dem Felde an den Bruder des Gefallenen gerichtete Todesanzeige des Feldwebels der Kompanie, welcher der Soldat angehörte, vorgelegt wird, wenn diese Nachricht ganz genau ersehen läßt, wie der Tod eingetreten ist, und wie der Gefallene beerdigt wurde, ferner, wenn jede Annahme dafür fehlt, daß ein unbefugter Dritter diese Nachricht an den Bruder habe gelangen lassen oder sonstwie eine Fälschung vorliegt, so sind dies Tatsachen, welche die Todesnachricht als richtig erscheinen lassen und die geeignet sind, dem Richter die Kenntnis von dem Tode des Erblassers zu beschaffen.“

Diese Entscheidung wird vielen Angehörigen der Gefallenen zur Erlangung ihrer Rechte eine sichere Handhabe bieten. Denken wir nur an die zahlreichen Lebensversicherungsverträge. Hier verlangen die Gesellschaften in der Regel die Vorlegung einer amtlichen Sterbeurkunde zum Nachweise des Todes. Kann diese nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme vorläufig nicht, im Gegenteil, es wird noch die Weiterbezahlung der Prämienbeiträge verlangt, bis das Gewünschte beschafft werden kann. Macht dies den Betroffenen große Schwierigkeiten, so dürfte es ratsam sein, auf Grund der erhaltenen brieflichen Mitteilungen über den Tod des Gefallenen und unter Bezugnahme auf die vorher erwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Darmstadt bei dem zuständigen Gerichte auf Grund des § 29 der Zivilprozessordnung die Feststellungsklage

zu erheben. Vielen Kriegerfrauen oder sonstigen Erben, die Prozeßkosten zu tragen nicht in der Lage sind, dürfte hierzu auf deren Antrag das Armenrecht bewilligt werden. Natürlich gilt das vorstehend Ausgeführte nicht für die staatliche Zwangsversicherung. Hier entstehen den Hinterbliebenen in der Geltendmachung ihrer Ansprüche solche Schwierigkeiten nicht. So sagt § 1285 der Reichsversicherungsordnung: „Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen gilt. Er gilt verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß sie vom dem Tode des Vermissten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.“

Verwickelter sind dagegen die Fälle, in denen von der Verschollenheit des Kriegsteilnehmers gesprochen wird. Viele von ihnen werden in Kriegsgefangenschaft geraten sein und aus irgend welchen Gründen keine Nachricht von sich geben können. Für solche Personen bietet die Verschollenheit nicht Grund zur Nichterfüllung der übernommenen Leistungen und Verpflichtungen. Die Verträge, die der Verschollene eingegangen ist, muß er unweigerlich erfüllen. Es kann ihm aber auf Grund des § 1911 BGB. ein Abwesenheitspfleger durch das Vormundschaftsgericht bestellt werden.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mußte u. a. volle 3 Jahre nach dem Friedensschlusse gewartet werden, ehe ein Antrag auf Todeserklärung bei dem Gerichte eingereicht werden konnte. Durch die lange Dauer des jetzigen Krieges würde eine solche Vorschrift für die Angehörigen des Vermissten aber zu großen Härten führen. Der Bundesrat hat daher in seiner Verordnung vom 18. April 1918 bestimmt, daß ein solcher Antrag gestellt werden kann, wenn binnen Jahresfrist keine Nachricht von dem Tode des Vermissten eingegangen ist. Dasselbe gilt für solche Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

Erben eines für tot Erklärten können nur solche Personen werden, die in dem Zeitpunkt des Friedensschlusses oder dem Schlusse des Jahres, an welchem der Krieg als beendet erklärt worden ist, noch gelebt haben oder bereits geboren oder doch erzeugt waren. Alle Rechte, die sich auf das Fortleben des Verschollenen stützen, haben gegen den Erblasser aufgehört zu existieren, sie können aber gegen die Erben desselben geltend gemacht werden. Die Pensionen der Hinterbliebenen von Staatsbeamten sind von dem Zeitpunkt der Todeserklärung an fällig. Für die Ehe entstehen folgende Rechtsfolgen: Die Todeserklärung hat die Wirkung, daß die Ehe des für tot erklärten Ehegatten mit dem Zeitpunkt der Todeserklärung als gelöst anzusehen ist, so daß die nach diesem Zeitpunkt empfangenen Kinder der Frau als unehelich anzusehen sind.

Wie verhält sich aber das Recht zu dem Fall, wenn der für tot erklärte Ehegatte nach mehreren

Jahren des Friedensschlusses wieder heimkehrt und seine Ehefrau wieder verheiratet vorfindet? Fälle dieser Art haben wir nach dem Kriege 1870/71 in großer Zahl erlebt! Die Rechtsprechung sagt hierüber. Nach § 1348 BGB. wird durch die Schließung einer neuen Ehe die Ehe des Verschollenen aufgelöst, so daß die neue Ehe selbst dann nicht als nichtig anzusehen ist, wenn die Todeserklärung sich als

unrichtig erweist. Dagegen kann die neue Ehe von dem neuen Ehegatten angefochten werden. Diese Anfechtung kann aber nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der angefochtene Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Kinder, die aus der angefochtenen Ehe hervorgegangen sind, gelten dann, wie vorstehend ausgeführt wurde, als unehelich.

Ansprüche der Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer auf Grund der Reichsversicherungsordnung.

Für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die als vermißt geführt werden und die reichsgesetzlich gegen Alter und Invalidität wie zugunsten der Hinterbliebenen versichert waren, ist es von größter Wichtigkeit, daß sie ihre Ansprüche auf Grund der Reichsversicherungsordnung (Witwengeld, Witwen- und Waisenrente usw.) rechtzeitig anmelden.

Nach §§ 1253, 1800 der Reichsversicherungsordnung verjährt nämlich der Anspruch auf Witwengeld, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten angemeldet wird. Witwen- und Waisenrenten aber werden für die Zeit, welche länger als ein Jahr vor der Anmeldung zurückliegt, nicht gezahlt.

Ist z. B. ein Kriegsteilnehmer am 1. September 1914 vermißt worden, und wird später festgestellt, daß er an diesem Tage tatsächlich gefallen ist, so ist, wenn die Anmeldung der Hinterbliebenenbezüge erst am 1. März 1916 erfolgt ist, der Anspruch auf Witwengeld ganz, der Anspruch auf Witwen- und Waisenrente aber für die Zeit vor dem 1. März 1915 verjährt.

Ob die Tatsache, daß die Angehörigen erst später von dem Tode des Versicherten Kenntnis erhielten, genügt, um die Verjährung nicht eintreten zu lassen, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifellos.

Da nun mit der Möglichkeit des Todes bei jedem Vermißten zu rechnen ist, so empfiehlt es sich daher dringend, spätestens vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkte, an welchem der Vermißte sichere Nachrichten zufolge noch gelebt hat, die Ansprüche auf die Hinterbliebenenbezüge anzumelden. Mit

der Anmeldung sind die Ansprüche der Hinterbliebenen gewahrt.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Versicherungsamt des letzten Wohn- bzw. Beschäftigungsortes des Versicherten.

Sofern ein Versicherungsamt nicht am Platze ist, kann die Anmeldung auch bei der Gemeindebehörde des letzten Wohn- bzw. Beschäftigungsortes erfolgen.

Zur Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge ist im übrigen nicht der Nachweis des Todes erforderlich.

Nach § 1265 R.V.O. sollen die Bezüge schon dann ausgezahlt werden, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Zum Beweis hierfür legen die Angehörigen dem Versicherungsamt am einfachsten eine sogenannte Verschollenheitsbescheinigung vor, die bezüglich der in der Westfront Vermißten nach Jahresfrist, wenn alle Nachforschungen ergebnislos gewesen sind, ausgestellt werden kann.

Die Anträge auf Ausstellung dieser Bescheinigung sind für den Bezirk Karlsruhe von den Angehörigen des Vermißten an den Nationalen Kriegsdienst zu richten, der dann das weitere veranlassen wird.

Auch wenn eine solche Bescheinigung noch nicht vorgelegt werden kann, ist aber jedenfalls die Anmeldung innerhalb Jahresfrist bei dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde zur Vermeidung von Verlusten dringend notwendig.

(Bad. Gefangenenfürsorge.)

Ungehöriges Verhalten der Kriegsgefangenen.

Es sind in der letzten Zeit öfters Klagen über ungehöriges Verhalten der Kriegsgefangenen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind, laut geworden. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt den Landwirten oder Gemeinden, welche Kriegsgefangene beschäftigen, Arbeitsverweigerungen oder Anbotmöglichkeiten der Gefangenen sofort dem Führer des Arbeitskommandos zu melden und wenn von diesen nicht alsbald in vorgeschriebener Weise Abhilfe erfolgt, unmittelbar, am besten telegraphisch, der Inspektion der Gefangenenlager in Karlsruhe Mitteilung zu machen. Nachteile entstehen aus solchen Meldungen den Landwirten oder Gemeinden nicht.

Ein hübsches Bändchen, auch vornehm in der Ausstattung, ist in der Jugendbücherei „Heim und Herd“ (Verlag von Moritz Schauenburg in Lehr und Baden) erschienen: das 14., dessen Inhalt dem

Roten Kreuz im gegenwärtigen großen Völkerring gewidmet ist. „Unterm Roten Kreuz“ lautet der Titel des Büchleins, in dessen von Stabsarzt Dr. Braun verfaßter Einleitung ein kurzes Bild über Organisation, Ziele, Zweck und Arbeitsweise des Roten Kreuzes gegeben ist. Eine erläuternde Beilage zeigt den Gang des Verwundeten- und Krankentransports von der Kampffront bis zur Heimat. Im Anschluß daran folgen die Schilderungen von Erlebnissen der Rote-Kreuz-Schwester Emma von Müggisch, Oberin eines Kriegslazarettes. Da dieses Büchlein wohl geeignet ist, schon bei unserer Jugend das Verständnis für die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern, und diese dadurch ihre erste Anregung und Vorbereitung für eine künftige Mitarbeit auf dem Gebiete werktätiger Nächstenliebe erhalten, so verdient es in erster Reihe einen Platz in jeder Haus- und Familienbücherei zu finden. Das in Leinwand gebundene Bändchen ist in jeder Buchhandlung mit gutgewähltem Lager zum Preise von 1 Mark zu erhalten.



Sou
Et
Liebesham
Liebesbin
Liebesjoh
Liebestog
Liebestab
Morgens
Liebesche
Liebeste
Schreib
Liebesgab
Wärmt d
Seufz' id

Sou
Liebes
Liebest
Liebes
Wir de
Liebes
Für die
Tag in
Und es
Stil d
Seufze

Ein ju
von Anf
J. B.
dabei.
schrieben.

Ich sel
ten, wen

Der g

Ich se
wenn de
der!

Vor e
einem L
Frau ih

Silvtr

Ehe von
. Diese
Monaten
a der an-
t erklärte
angefod-
ann, wie
ch.

der

interblie.

cherung-
ing-sortes

Blaze ist,
bebehörde
ortes er-

menbezüge
des erfor-

hon dann
verschollen

end eines
ihm ein-

od wahr-
iegen die

infachsten
ung vor,

Bermitteln
en ergeb-

ann.

Reschein-
den An-

den Frau-
veranlaß-

noch nicht
die An-

Verfiche-
Vermeit-

erforge.)

Ölkerkrieg
autet der

Dr. B. B.
Bild über

weise des
ende Wei-

nd Kran-
r Heimat-

ngen von
mmt von

Da die
i unserer

a des Mo-
urch ihre



Kriegs-Humor



So viel Liebe — und kein Mädels!

Stoßseufzer aus dem Schützengraben.

Liebeshandschuh trag' ich an den Händen,
Liebesbinden wärmen meine Lenden,
Liebeschals schling' nachts ich um den Kragen,
Liebestognat wärmt den kühlen Magen,
Liebestafel füllt die Liebespfefze,
Morgens wasch' ich mich mit Liebesseife,
Liebesschokolade ist erlabend,
Liebestherzen leuchten mir am Abend,
Schreib' ich mit dem Liebesbleistift tiefe
Liebesgabendankesagebriefe,
Wärmt der Liebestopfschlauch nachts den Schädel,
Seufz' ich: „So viel Liebe — und kein Mädels!“

So viel Liebe — und kein Mann.

Liebeshandschuh' striden fleiß'ge Hände,
Liebesbinden finden gar kein Ende,
Liebesdauerwürste schicken ohne Zahl
Wir den Braven für ein Schützengrabenmahl,
Liebeszigaretten und -zigarren
Für die Tapfern, die im Felde harren
Tag für Tag auf Liebesfeldpostbriefe,
Und es ist, als ob im Herzen schlief
Still der Wunsch — er regt sich dann und wann
Seufzend: „So viel Liebe und kein Mann.“
Ein Mädels.

Der wortfarge Adolf.

Ein junger Bauersmann aus einem Dorfe hatte von Anfang an mitgekämpft, so schreibt man der „F. B.“ aus Baden, und war zuletzt in Flandern dabei. In drei Monaten hat er drei Briefe geschrieben. Der erste:

„Liebe Frau!

Ich lebe noch, und das Päcklein habe ich erhalten, wenn der Bub böß ist, dann hau ihn.
Gruß Adolf.“

Der zweite mich wenig davon ab-

„Liebe Berta!

Ich lebe immer noch, was mich sehr wundert, wenn der Bub noch böß ist, dann hau ihn wie der!
Gruß Adolf.“

Vor einigen Tagen kam eine Photographie aus einem Lazarett in Heidelberg; darauf sah die junge Frau ihren Mann neben einer Anzahl anderer, und

er hatte das Eiserner Kreuz auf der Brust. Auf der Rückseite des Bildleins stand:

„Liebe Berta!

Ich war verwundet, ist wieder gut, morgen geht's los. Wenn der Bub böß ist, nimm ihn bei den Ohren.
Gruß Adolf.“

Die Frau schrieb ihm, daß er doch wenigstens mitteilen möchte, wie er das Eiserner Kreuz bekam.

„Das mit dem Eisernen Kreuz,“ schrieb er, „das war sehr einfach: Der Major rief mir, ich mußte stillstehen, und der Feldwebel hat mir's angeheftet.
Gruß Adolf.“

Seife.

In diesen kriegerischen Jahren
Ist man mitunter etwas klamm;
Auch an der Seife mußst du sparen —
Doch monatlich gibt's hundert Gramm.
Sie ist nur für Gesicht und Hände
Und andre Körperteilegegend;
Jedoch für Bettzeug, weiß und bunt,
Und Hemden gibt es noch ein Pfund.
*

In dem von England unbeherrschten
Gefilde wird der Mut nicht schlapp!
Du kannst dich mit der Verschte bersichten,
Da geht es schließlich gleichfalls ab.
Befenne, Mitmenschen, frei und ehrlieh:
Es ist nichts Schlimmes, was dir droht;
Die Seife ist noch halb entbehrlich,
Besteht nur keine Wassernot.
*

Im Felde feuern Krupp und Skoda,
Geborgen hausen wir am Herd —
Sich' du mit Seife oder . . . so da,
Der Punkt ist kaum der Rede wert.
Und ob auch manche Hausfrau keise,
Der Widerstand wird doch nicht matt;
Wir sind, ob mit, ob ohne Seife,
Ein Volk, das sich gewaschen hat.
Gottlieb im „Tag“.

Feldgrane Liebe.

(Frei nach einem Feldpostbrief.)

Draußen im Felde, da lernt ich sie lieben,
Die einst so fern, ward mir nun nah.
Dem Herzen, den Lippen ist treu geblieben
Beglückend die — — —

— — — Mundharmonika!

Dr. Otto Schaeffer, Knielingen.

Die Vertrauensfrage.

Hindenburg durchreißt das eroberte Polen. Auf dem Marktplatz irgend einer Stadt erblickt er mit seinem Gefolge eine Menschenansammlung. „Was ist hier los, wer sind diese Leute?“ fragt der Feldherr. „Das sind jüdische Geldverleiher,“ antwortet einer aus dem Gefolge. Geldverleiher? Aha! Was meinen Sie, mein lieber ..., ob die mir was pumpen würden?“ „Aber sicher, Erzellenz.“ „Na, na, wollen doch mal den Versuch machen.“

Der Feldmarschall steigt aus dem Auto und tritt auf die Gruppe zu. Es entspinnt sich die folgende Unterhaltung:

„Sie sind Geldverleiher?“

„Wenn a Geschäft zu machen is, verleihen wir auch Geld.“

„Nun, würden Sie mir zum Beispiel fünftausend Mark leihen?“

„Nein.“

„Warum nicht?“

Der Gefragte zuckt die Achseln und schweigt.

„Wissen Sie nicht, wer ich bin?“

„Nein.“

Ein anderer Jude tritt aus der Gruppe heraus und sagt: „Sie finnen der Feldmarschall Hindenburg.“

„Na also, und dem würden Sie nicht fünftausend Mark leihen?“

Der zuerst Gefragte wiederholte sein Nein.

„Aber warum denn nicht? Sie müssen doch einen Grund haben? Würden Sie es dem Zaren leihen?“

Der Geldverleiher antwortet freudig und schnell: „Ja.“

„Warum dem Zaren und nicht mir?“

„Herr Feldmarschalleben, iach will Ihnen eppes sogn. Der Zar hot gememmen Ruzendöl und hot es gegeben zurid, er hot gememmen Tisfit und hot es gegeben zurid, er hot gememmen Leniberg und hot es gegeben zurid. Sie hobn gememmen Warschau, Sie hobn gememmen Lodz, Sie hobn gememmen Binsl, Sie hobn gememmen Libau — het aan aangiger Mensch gehört, daß der Herr Hindenburg hot gegeben eppes zurid?“ (Eimpl.)

Die andere Hälfte. Unser Radfahrer S. ist ein überall gern gesehener Soldat, unermüdlich im Schaffen und im Schwätzen, aber auch mit sehr großem Appetit gesegnet. Wenn man ihn abends 7 Uhr trifft und ihn fragt, ob er etwas zu essen und zu trinken haben wolle, so ist totsicher, daß er antwortet: „Wenn's so freundlich sein wollen — hab' noch nichts zu Morge gehabt!“ Eines Abends nun holt er Wein für die Herren, und der Leutnant kommt gerade dazu, wie S. zu der Wein ausgeben den Ordonnanz sagt: „So e Fläschle Wei wär mir heut' scho recht, zumal ich heut' Geburtstag hab.“ Der Leutnant sagt hierauf zu ihm: „Die Flasche kostet so und so viel!“ „Ja, Geld hab' ich heut' nicht mehr!“ antwortet S. „Na, da nehmen Sie sie so mit und zahlen Sie das nächste Mal!“ Einige Tage später bringt S. Meldungen und der Leutnant sitzt mit noch einigen Herren zusammen, vor sich eine Zeichnungsliste für die Kriegerversorgung. Der Schreiber bringt eine Rechnung für S. und bemerkt dabei: „Damit es nicht veraeußen wird.“ S. zieht den Geldbeutel. Der Leutnant läßt sich

den Pettel geben und sagt: „Hier in die Liste zeichnen wir für arme Kerls, die für's Vaterland geschafft haben, und da Sie, S., auch ein armer Kerl sind, will ich anständig sein und die Hälfte der Rechnung streichen.“ S. beguckt sich den Pettel und bleibt stehen. Endlich fragt ihn der Leutnant, ob er noch was wolle. „Ja,“ sagt er, „der Herr Leutnant haben gesagt, daß ich ein armer Kerl sei. Das stimmt. Damit aber der Herr Leutnant sehen, daß ich auch ein anständiger Kerl bin, möchte ich den Herrn Leutnant bitten, die andere Hälfte der Rechnung für mich da in die Liste mit einzutragen!“ (Der Schützengraben.)

Eine Kriegerchronik in fünf Postkarten. Die bayerischen Löwen sind stark im Kampf, aber recht schwach im Briefschreiben. Als ein drolliges Beispiel dieser bayerischen Eigenart führt die „Kriegszeitung der IV. Armee“ des Maffacher Oberstleutnants Bauer, den Hiesl Niedermaier, an, der seit dem dritten Mobilmachungstag draußen steht, das Eisene Kreuz und die österreichische Tapferkeitsmedaille erstritt und die gesamte Chronik des großen Weltkrieges kurz und bündig in fünf Feldpostkarten zusammenfaßt, die der Oberstleutnant am Spiegelrahmen verwahrt. Die erste dieser Karten kam (zwei Wochen nach dem Ausmarsch) aus Belgien und brachte die frohe Kunde: „Mir get's guat; s is ziemli warm!“ Drei Monate später kam die zweite. Aus den Argonnen: „Mir get's guat; nah is!“ (Die dritte [mit dem Stempel des Lenzbeginntages 1915] brachte Nachricht aus Galizien. Sechs Worte: „Mir get's guat i hob Läuse!“ Fünf Monate später folgte die vierte. Aus der Gegend von Riga: „Mir get's gut; ein Ohrschmelz fehlt, elendige Bazi, die Russen!“ Die fünfte und letzte Karte, die Hiesl Niedermaier mit Hieroglyphen bemalte, roch nach dem Balkan, trug das Datum des Heiligenabends 1915 und meldete kurz, aber eindrucksvoll: „Mir get's guat; die Serben san alle!“

Bescheidenheit. Irgendwo in der Umgegend von Lille feuerte bayerische Artillerie aus erbeuteten französischen Geschützen mit der gleichzeitig erbeuteten Munition. „Mir san bescheiden,“ sagte ein Kanonier, indem er eine der schönen großen Granaten lud, „die Kanonen hab'n's uns geben, die Herren Franzosen, die Munition hab'n's uns auch geben; man derf net zuviel annehmen: die Munition soll'n's wieder hab'n!“

Der verwundete Bayer. Bei einem der jüngsten Besuche eines Heidelberger Lazarets sagte, wie man uns mitteilt, die Großherzogin Hilda zu einem verwundeten Bayern, der im Felde sechs Schußwunden davongetragen hatte: „Na, Sie haben aber auch genug bekommen!“ Der Bayer antwortete: „Ja, da sollen königliche Hohheit mi a mal seh'n, wann i von der Kirchweih hoantumm!“

Von der Feldpost. An den Landsturmann S. 59. Alarmierungsbattalion. — Wehrmann M., Bayerisches Landwehrregiment Nr. 10. — Gefreiter G., Steppen-Inspektion 7, mobilisiertes Steppenkommando (mobiles Stappenkommando). (Der Schützengraben.)

Sehr richtig. Frau (zum Schriftsteller): „Sie geben nun schon das dritte Kriegskochbuch heraus. Immer steht darin: man nimmt — aber niemand sieht dabei, woher man's nimmt!“

„Sibjar
sägt Er
Carl Leh
Carl sibt
Orje lieg
schlägt M
Carl?
Du wec
jarn hat
id hol m
der hat
piel'n se
stand sein
er sich zu
fer aus d
Leutnant
Unterhan
ten. Er
gehört, d
mah beid
„Leh nan
heiten?“
dat det
Purische
is, desha
bei det
„Das ist
men Sie
ken.“
A
verjhrin
Ersehnter
willst Du
los seine
sagt, da
hast Du

Villa
nem Tod
len, und
einigen
ben, bin
wieder a
verloren,
gelenk, d
moralisch
gezogen
mobiler.

Der
Geograp
keine W
morgen
mehr.“

Tücht
Honorar
Tonart
muß in
Dirigent
Weißes

Mißve
angeran
„Derr
ommersta
Kräze?
Guch, d
stand!“
wir hab

„Zihjarrn.“ In der Zeitung der 10. Armee erzählt Erwin Lenah die folgende niedliche Geschichte: Karl Lehmann und Orje Meyer im Unterstand. Karl sitzt gedankenlos am Tisch vor einem Buch. Orje liegt träumend auf seinem Bett. Plötzlich schlägt Karl das Buch zu. „Orje!“ „Wat is los, Karl?“ „Hast Du noch'n Zihjarrn?“ „Mensch, Du weest doch, det hier keener mehr keene Zihjarrn hat.“ Nach einer kurzen Pause: „Du, Orje, id hol mir 'n Zihjarrn von 'n Leutnant, der hat noch welche.“ „Mensch, Karl, mit Dir spiel'n se woll?“ Karl geht raus und zum Unterstand seines Leutnants. Vor dessen Fenster macht er sich zu schaffen, schippt Schnee weg, schöpft Wasser aus dem Wasserloch und dergleichen mehr. Der Leutnant, der am Tisch vor dem Fenster in seinem Unterstand sitzt, sieht erstaunt Lehmann da arbeiten. Er weiß, daß der zu jener Klasse Soldaten gehört, die die Arbeit auf ein äußerstes Mindestmaß beschränkt wissen wollen. Er ruft Karl rein. „Lehmann, wer hat Ihnen befohlen, hier zu arbeiten?“ „Keener, Herr Leutnant! Aber id seh, dat det Wasserloch voll war, und weil doch der Bursche von Herrn Leutnant jerade weggejungen is, deshalb hab' id et ausjeschöppt, und damit et bei det Tauwetter von den Schnee nich gleich wieder vollooft, wollte id den ooch noch wegschuppen.“ „Das ist tüchtig von Ihnen, Lehmann. Na, kommen Sie her, Sie sollen zwei Zigaretten dafür haben.“ Karl klappt mit den Händen zusammen und verschwindet. Draußen zündet er sich eine von den Ersehten an und geht wieder zu Orje. „Orje, willst Du 'n Zihjarrn haben?“ Orje starrte sprachlos seinen Freund an. „Na, id hab' Dir doch jesagt, dat id von 'n Leutnant Zihjarrn hole. Hier hast Du eene.“ Orje staunt weiter . . .

Villa berichtet. Neuhofter Nachrichten von meinem Tode sind stark übertrieben. Bin zwar gefallen, und zwar über die Prügel, die mir die Vereinigten Staaten zwischen die Hüfte geworfen haben, bin aber nach gut mexikanischer Sitte sofort wieder aufgestanden. Ein Bein habe ich allerdings verloren, aber es war nur ein Leberbein am Handgelenk, das ich mir durch Ueberanstrengung bei den moralischen Ohrfeigen, die ich der Union gab, zugezogen habe. Im übrigen sind meine beiden Beine mobiler, als Wilson seine Armee je machen kann.

Der kleine Politiker. Vater: „Hast Du Deine Geographie zu morgen schon gelernt?“ — Der kleine Max: „I wo, Vati, das ist zwecklos, bis morgen stimmt die Geschichte doch schon nicht mehr.“

Tüchtiger Notenschreiber sofort aufgenommen. Honorar pro Seite 20 Cents. Solche, die aus einer Tonart in die andere transponieren und für Blechmusik instrumentieren können, beborzugt. Wilson, Dirigent des Pankeedoodleorchesters, Washington, Weißes Haus. (Kikeriki.)

Mißverständnis. Telefonist Sepp (kommt eilig angerannt und meldet sich beim Herrn Leutnant): „Herr Leutnant, i sollt Kärze habe für G'sechts-unterstand!“ Leutnant K.: „Was haben Sie, Kräze? Wenn Ihr die Kräze habt, das sag' ich Euch, dann fliegt Ihr alle raus aus dem Unterstand!“ Telefonist Sepp: „Nei, nei, Herr Leutnant, wir habet foa Kräze, Kärze brauchet mer!“ (Der Schützengraben.)

Der Zar läßt zur Hebung der Kriegsstimmung sein Bild unentgeltlich an die Bevölkerung verteilen. Die Wirkung ist kolossal. Jeder Kusse, der es erhält, wird sofort rabiat und ruht nicht, bis das, was er gerade in der Hand hält, in tausend Stücke zerrissen ist.

Ein Widerspenstiger. „Wo willst du denn mit dem Godler hin, Krijschan?“ — „Den will ich in der Stadt verkaufen, um mir einen Weder dafür anzuschaffen. Der Kerl will sich nämlich nicht nach der neuen Zeit richten und kräht immer eine Stunde zu spät!“

Toilettenjorgen. Der Leutnant Noigele saß mit seinem Pioniertrupp hübsch droben in den Vogesen, als er telephonisch aufgefordert wurde, am Nachmittag nach M. zu kommen und sich beim Korpskommandeur das Eiserne Kreuz erster Klasse zu holen.

Der Leutnant Noigele besah sich von vorn und — so gut es gehen wollte — von hinten, und klagte: „Ausg'schloßel! In dem Verzug verhasdet mi' d'r erschte beschte Feldschandarm! Ond wenn net — dann glaubet se im Schtabsquartier, i' läm' aus Effekthascherei so dredig d'rher! Do mechisch' jo do grad verzwagte!“

Nachdem sein Bursche Kaschber sich eine Weile ungemüht hinter dem Ohr gekratzt, sagte er ernsthaft: „Do mueß halt ebbes g'schehn!“ und ging hinaus und schrie: „Ganze Kumbanie — aadrädde!“ Die „Kumbanie“ wunderte sich und trat an.

„Also“ — verkündete der Kaschber — „d'r Herr Laidnand hot's äißerne Kränz erschder Klass' kriegt! Jeshd mueß er aber e'n a'ständige Hof' habel! Wer en a'ständige Hof' hot — vordräde!“

Der Hannes Säger trat drei Schritte vor.

„D' Hofe ra!“ befahl der Kaschber. Dann fuhr er fort: „Ond Stiefel?“

Der Unteroffizier Lämmle trat drei Schritte vor. „D' Stiefel ra!“ lachte der Kaschber. Und zum dritten: „Ond 'n Wasserrod?“

Der Gefreite Suerteig trat drei Schritte vor.

„D'r Wasserrod ra!“ sagte der Kaschber und wandte sich zu seinem Leutnant und grinste: „So, Herrle! Und d'Kapp wird bei de' Artillerischde g'schtohla!“ . . .

Am Nachmittag holte sich der Leutnant Noigele sein Eisernes Kreuz. Er sah wunderschön aus. Die „Kumbanie“ war anderst stolz auf ihn!

Zwei feldgraue Köhler üben hinter der Front im dichten Kieferwald ihr friedliches Handwerk aus. Man könnte ihre von brennenden Meißern umgebene Hütte ein Idyll nennen, wenn nicht unter dem ewigen Artilleriefeuer oft Sprengstücke in gefährliche Nähe flögen.

„Ihr habt's fein!“ sagt ein Fahrer, der Holzfohlen aufladet. „Ihr lebt hier fast so ruhig wie daheim im Garz!“

„Fast so ruhig?“ lachen die beiden, „tausendmal ruhiger — hier kommen doch keine Fremden her!“

Gelegentlich der Bekanntgabe des Kriegsberichts, bei dem das vielgenannte Fille Worte in der Aussprache unserer Feinde richtig vorgelesen wurde, fragte einer: „Du, was bedeutet denn das: Vieh-mord?“

„Na, das wird wohl das nämliche sein wie Mords-bieh.“

Fruchtigkeits- und Fruchtkalender.

Die mittlere Fruchtigkeitsperiode beträgt bei Pferdebrütern: 48 1/2 Wochen ober 340 Tage (Extremum sind 330 und 419 Tage); Gelfelstuten. gebühlich etwas mehr als bei Pferdebrütern; Frühjahre 40 1/2 Wochen ober 285 Tage (Extremum 240 und 321 Tage); Ochsen und Stiegen: seit 22 Wochen ober 154 Tage (Extremum 146 und 158 Tage); Säugen: über 17 Wochen ober 120 Tage (Extremum sind 109 und 133 Tage); Frühjahre 9 Wochen ober 63—65 Tage; Säugen: 8 Wochen ober 56—60 Tage; Frühjahre: brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Frühjahre (Pferde): 26—29 Tage; Säugen: 28—33 Tage; Säugen: 28—32 Tage; Säugen: 17—19 Tage.

Fruchtigkeitsperiode bei							Fruchtigkeitsperiode bei						
Datum.	Spitzen	Frühen	Schalen und Stiegen	Schweinen	Frühjahre	Raben	Datum.	Spitzen	Frühen	Schalen und Stiegen	Schweinen	Frühjahre	Raben
840 Tage.	285 Tage.	164 Tage.	180 Tage.	63 Tage.	56 Tage.	340 Tage.	285 Tage.	154 Tage.	120 Tage.	63 Tage.	56 Tage.		
1. Jan.	0. Sep.	12. Okt.	3. Jan.	30. April	4. März	26. Febr.	6. Sept.	9. Jan.	15. April	5. Sep.	1. Nov.	6. Sept.	29. Aug.
6. " "	11. " "	17. " "	8. " "	6. April	9. " "	2. März	14. " "	14. " "	10. " "	6. " "	6. " "	10. " "	8. " "
11. " "	16. " "	22. " "	13. " "	10. " "	14. " "	7. " "	19. " "	19. " "	15. " "	11. " "	10. " "	15. " "	10. " "
16. " "	21. " "	27. " "	18. " "	15. " "	19. " "	14. " "	24. " "	24. " "	20. " "	16. " "	15. " "	20. " "	15. " "
21. " "	26. " "	1. Nov.	23. " "	20. " "	24. " "	19. " "	29. " "	29. " "	25. " "	21. " "	20. " "	25. " "	20. " "
26. " "	31. " "	6. Nov.	28. " "	25. " "	29. " "	24. " "	4. Okt.	4. Okt.	30. " "	26. " "	25. " "	30. " "	25. " "
31. " "	6. Jan.	11. " "	3. Jan.	30. " "	3. Jan.	29. " "	9. " "	9. " "	5. Jan.	31. " "	30. " "	5. Jan.	29. " "
6. Jan.	10. " "	16. " "	8. Jan.	5. Jan.	8. Jan.	28. " "	14. " "	14. " "	10. " "	6. Jan.	5. Jan.	10. " "	8. " "
10. " "	15. " "	21. " "	13. Jan.	9. Jan.	13. Jan.	27. " "	19. " "	19. " "	15. " "	11. " "	10. " "	15. " "	11. " "
15. " "	20. " "	26. " "	18. Jan.	14. Jan.	18. Jan.	26. " "	24. " "	24. " "	20. " "	16. " "	15. " "	20. " "	16. " "
20. " "	25. " "	31. " "	23. Jan.	19. Jan.	23. Jan.	25. " "	29. " "	29. " "	25. " "	21. " "	20. " "	25. " "	21. " "
25. " "	30. " "	5. Febr.	28. Jan.	24. Jan.	28. Jan.	24. " "	4. Febr.	4. Febr.	30. " "	26. " "	25. " "	30. " "	25. " "
30. " "	5. Febr.	11. " "	3. Febr.	29. Jan.	3. Febr.	23. " "	9. " "	9. " "	5. Febr.	31. " "	30. " "	5. Febr.	29. " "
5. Febr.	10. " "	16. " "	8. Febr.	5. Febr.	8. Febr.	22. " "	14. " "	14. " "	10. " "	6. Febr.	5. Febr.	10. " "	8. " "
10. " "	15. " "	21. " "	13. Febr.	10. Febr.	13. Febr.	21. " "	19. " "	19. " "	15. " "	11. Febr.	10. " "	15. " "	11. " "
15. " "	20. " "	26. " "	18. Febr.	15. Febr.	18. Febr.	20. " "	24. " "	24. " "	20. " "	16. Febr.	15. " "	20. " "	16. " "
20. " "	25. " "	31. " "	23. Febr.	20. Febr.	23. Febr.	19. " "	29. " "	29. " "	25. " "	21. Febr.	20. " "	25. " "	21. " "
25. " "	3. März	8. März	28. Febr.	25. Febr.	28. Febr.	18. " "	4. März	4. März	30. " "	26. Febr.	25. " "	30. " "	25. " "
3. März	8. März	13. März	3. März	7. März	10. März	17. " "	9. März	9. März	5. März	31. Febr.	30. " "	5. März	4. März
8. März	13. März	18. März	8. März	11. März	14. März	16. " "	14. März	14. März	10. März	6. März	5. März	10. März	8. März
13. März	18. März	23. März	13. März	16. März	19. März	15. " "	19. März	19. März	15. März	11. März	10. März	15. März	11. März
18. März	23. März	28. März	18. März	21. März	24. März	14. " "	24. März	24. März	14. März	10. März	9. März	14. März	10. März
23. März	28. März	1. April	23. März	26. März	29. März	13. " "	29. März	29. März	13. März	9. März	8. März	13. März	9. März
28. März	1. April	6. April	28. März	31. März	3. April	12. " "	4. April	4. April	12. März	8. März	7. März	12. März	8. März
1. April	6. April	11. April	3. April	6. April	9. April	11. " "	9. April	9. April	11. März	7. März	6. März	11. März	7. März
6. April	11. April	16. April	8. April	11. April	14. April	10. " "	14. April	14. April	10. März	6. März	5. März	10. März	6. März
11. April	16. April	21. April	13. April	16. April	19. April	9. " "	19. April	19. April	9. März	5. März	4. März	9. März	5. März
16. April	21. April	26. April	18. April	21. April	24. April	8. " "	24. April	24. April	8. März	4. März	3. März	8. März	4. März
21. April	26. April	1. Mai	23. April	26. April	29. April	7. " "	29. April	29. April	7. März	3. März	2. März	7. März	3. März
26. April	31. April	6. Mai	28. April	31. April	3. Mai	6. " "	3. Mai	3. Mai	6. März	2. März	1. März	6. März	2. März
31. April	6. Mai	11. Mai	3. Mai	6. Mai	9. Mai	5. " "	9. Mai	9. Mai	5. März	1. März	30. Febr.	5. März	1. März
6. Mai	11. Mai	16. Mai	8. Mai	11. Mai	14. Mai	4. " "	14. Mai	14. Mai	4. März	30. Febr.	29. Febr.	4. März	30. Febr.
11. Mai	16. Mai	21. Mai	13. Mai	16. Mai	19. Mai	3. " "	19. Mai	19. Mai	3. März	29. Febr.	28. Febr.	3. März	29. Febr.
16. Mai	21. Mai	26. Mai	18. Mai	21. Mai	24. Mai	2. " "	24. Mai	24. Mai	2. März	28. Febr.	27. Febr.	2. März	28. Febr.
21. Mai	26. Mai	31. Mai	23. Mai	26. Mai	29. Mai	1. " "	29. Mai	29. Mai	1. März	27. Febr.	26. Febr.	1. März	27. Febr.
26. Mai	31. Mai	5. Juni	28. Mai	31. Mai	3. Juni	30. Febr.	3. Juni	3. Juni	30. Febr.	26. Febr.	25. Febr.	30. Febr.	26. Febr.
31. Mai	5. Juni	10. Juni	3. Juni	6. Juni	9. Juni	29. Febr.	9. Juni	9. Juni	29. Febr.	25. Febr.	24. Febr.	29. Febr.	25. Febr.
5. Juni	10. Juni	15. Juni	6. Juni	9. Juni	12. Juni	28. Febr.	12. Juni	12. Juni	28. Febr.	24. Febr.	23. Febr.	12. Juni	24. Febr.
10. Juni	15. Juni	20. Juni	11. Juni	14. Juni	17. Juni	27. Febr.	17. Juni	17. Juni	27. Febr.	23. Febr.	22. Febr.	17. Juni	23. Febr.
15. Juni	20. Juni	25. Juni	16. Juni	19. Juni	22. Juni	26. Febr.	22. Juni	22. Juni	26. Febr.	22. Febr.	21. Febr.	22. Juni	22. Febr.
20. Juni	25. Juni	30. Juni	21. Juni	24. Juni	27. Juni	25. Febr.	27. Juni	27. Juni	25. Febr.	21. Febr.	20. Febr.	27. Juni	21. Febr.
25. Juni	30. Juni	5. Juli	26. Juni	29. Juni	2. Juli	24. Febr.	2. Juli	2. Juli	24. Febr.	20. Febr.	19. Febr.	2. Juli	20. Febr.
30. Juni	5. Juli	10. Juli	31. Juni	3. Juli	6. Juli	23. Febr.	6. Juli	6. Juli	23. Febr.	19. Febr.	18. Febr.	6. Juli	19. Febr.
5. Juli	10. Juli	15. Juli	1. Juli	4. Juli	7. Juli	22. Febr.	7. Juli	7. Juli	22. Febr.	18. Febr.	17. Febr.	7. Juli	18. Febr.
10. Juli	15. Juli	20. Juli	6. Juli	9. Juli	12. Juli	21. Febr.	12. Juli	12. Juli	21. Febr.	17. Febr.	16. Febr.	12. Juli	17. Febr.
15. Juli	20. Juli	25. Juli	11. Juli	14. Juli	17. Juli	20. Febr.	17. Juli	17. Juli	20. Febr.	16. Febr.	15. Febr.	17. Juli	16. Febr.
20. Juli	25. Juli	30. Juli	16. Juli	19. Juli	22. Juli	19. Febr.	22. Juli	22. Juli	19. Febr.	15. Febr.	14. Febr.	22. Juli	15. Febr.
25. Juli	30. Juli	4. Aug.	21. Juli	24. Juli	27. Juli	18. Febr.	27. Juli	27. Juli	18. Febr.	14. Febr.	13. Febr.	27. Juli	14. Febr.
30. Juli	4. Aug.	9. Aug.	26. Juli	29. Juli	1. Aug.	17. Febr.	1. Aug.	1. Aug.	17. Febr.	13. Febr.	12. Febr.	1. Aug.	13. Febr.
4. Aug.	9. Aug.	14. Aug.	31. Juli	3. Aug.	6. Aug.	16. Febr.	6. Aug.	6. Aug.	16. Febr.	12. Febr.	11. Febr.	6. Aug.	12. Febr.
9. Aug.	14. Aug.	19. Aug.	1. Aug.	4. Aug.	7. Aug.	15. Febr.	7. Aug.	7. Aug.	15. Febr.	11. Febr.	10. Febr.	7. Aug.	11. Febr.
14. Aug.	19. Aug.	24. Aug.	6. Aug.	9. Aug.	12. Aug.	14. Febr.	12. Aug.	12. Aug.	14. Febr.	10. Febr.	9. Febr.	12. Aug.	10. Febr.
19. Aug.	24. Aug.	29. Aug.	11. Aug.	14. Aug.	17. Aug.	13. Febr.	17. Aug.	17. Aug.	13. Febr.	9. Febr.	8. Febr.	17. Aug.	9. Febr.
24. Aug.	29. Aug.	3. Sept.	16. Aug.	19. Aug.	22. Aug.	12. Febr.	22. Aug.	22. Aug.	12. Febr.	8. Febr.	7. Febr.	22. Aug.	8. Febr.
29. Aug.	3. Sept.	8. Sept.	21. Aug.	24. Aug.	27. Aug.	11. Febr.	27. Aug.	27. Aug.	11. Febr.	7. Febr.	6. Febr.	27. Aug.	7. Febr.
3. Sept.	8. Sept.	13. Sept.	26. Aug.	29. Aug.	1. Sept.	10. Febr.	1. Sept.	1. Sept.	10. Febr.	6. Febr.	5. Febr.	1. Sept.	6. Febr.
8. Sept.	13. Sept.	18. Sept.	31. Aug.	3. Sept.	6. Sept.	9. Febr.	6. Sept.	6. Sept.	9. Febr.	5. Febr.	4. Febr.	6. Sept.	5. Febr.
13. Sept.	18. Sept.	23. Sept.	1. Sept.	4. Sept.	7. Sept.	8. Febr.	7. Sept.	7. Sept.	8. Febr.	4. Febr.	3. Febr.	7. Sept.	4. Febr.
18. Sept.	23. Sept.	28. Sept.	6. Sept.	9. Sept.	12. Sept.	7. Febr.	12. Sept.	12. Sept.	7. Febr.	3. Febr.	2. Febr.	12. Sept.	3. Febr.
23. Sept.	28. Sept.	3. Okt.	11. Sept.	14. Sept.	17. Sept.	6. Febr.	17. Sept.	17. Sept.	6. Febr.	2. Febr.	1. Febr.	17. Sept.	2. Febr.
28. Sept.	3. Okt.	8. Okt.	16. Sept.	19. Sept.	22. Sept.	5. Febr.	22. Sept.	22. Sept.	5. Febr.	1. Febr.	30. Febr.	22. Sept.	1. Febr.
3. Okt.	8. Okt.	13. Okt.	21. Sept.	24. Sept.	27. Sept.	4. Febr.	27. Sept.	27. Sept.	4. Febr.	30. Febr.	29. Febr.	27. Sept.	30. Febr.
8. Okt.	13. Okt.	18. Okt.	26. Sept.	29. Sept.	1. Okt.	3. Febr.	1. Okt.	1. Okt.	3. Febr.	29. Febr.	28. Febr.	1. Okt.	29. Febr.
13. Okt.	18. Okt.	23. Okt.	1. Okt.	4. Okt.	7. Okt.	2. Febr.	7. Okt.	7. Okt.	2. Febr.	28. Febr.	27. Febr.	7. Okt.	28. Febr.
18. Okt.	23. Okt.	28. Okt.	6. Okt.	9. Okt.	12. Okt.	1. Febr.	12. Okt.	12. Okt.	1. Febr.	27. Febr.	26. Febr.	12. Okt.	27. Febr.
23. Okt.	28. Okt.	1. Nov.	11. Okt.	14. Okt.	17. Okt.	30. Febr.	17. Okt.	17. Okt.	30. Febr.	26. Febr.	25. Febr.	17. Okt.	26. Febr.
28. Okt.	1. Nov.	6. Nov.	16. Okt.	19. Okt.	22. Okt.	29. Febr.	22. Okt.	22. Okt.	29. Febr.	25. Febr.	24. Febr.	22. Okt.	25. Febr.
1. Nov.	6. Nov.	11. Nov.	21. Okt.	24. Okt.	27. Okt.	28. Febr.	27. Okt.	27. Okt.	28. Febr.	24. Febr.	23. Febr.	27. Okt.	24. Febr.
6. Nov.	11. Nov.	16. Nov.	26. Okt.	29. Okt.	1. Nov.	27. Febr.	1. Nov.	1. Nov.	27. Febr.	23. Febr.	22. Febr.	1. Nov.	23. Febr.
11. Nov.	16. Nov.	21. Nov.	31. Okt.	3. Nov.	6. Nov.	26. Febr.	6. Nov.	6. Nov.	26. Febr.	22. Febr.	21. Febr.	6. Nov.	22. Febr.
16. Nov.	21. Nov.	26. Nov.	5. Nov.	8. Nov.	11. Nov.	25. Febr.	11. Nov.	11. Nov.	25. Febr.	21. Febr.	20. Febr.	11. Nov.	21. Febr.
21. Nov.	26. Nov.	1. Dez.	10. Nov.	13. Nov.	16. Nov.	24. Febr.	16. Nov.	16. Nov.	24. Febr.	20. Febr.	19. Febr.	16. Nov.	20. Febr.
26. Nov.	1. Dez.	6. Dez.	15. Nov.	18. Nov.	21. Nov.	23. Febr.	21. Nov.	21. Nov.	23. Febr.	19. Febr.	18. Febr.	21. Nov.	19. Febr.
1. Dez.	6. Dez.	11. Dez.	20. Nov.	23. Nov.	26. Nov.	22. Febr.	26. Nov.	26. Nov.	22. Febr.	18. Febr.	17. Febr.	26. Nov.	18. Febr.
6. Dez.	11. Dez.	16. Dez.	25. Nov.	28. Nov.	1. Dez.	21. Febr.	1. Dez.	1. Dez.	21. Febr.	17. Febr.	16. Febr.	1. Dez.	17. Febr.
11. Dez.	16. Dez.	21. Dez.	30. Nov.	3. Dez.	6. Dez.	20. Febr.	6. Dez.	6. Dez.	20. Febr.	16. Febr.	15. Febr.	6. Dez.	16. Febr.
16. Dez.	21. Dez.	26. Dez.	5. Dez.	8. Dez.	11. Dez.	19. Febr.	11. Dez.	11. Dez.	19. Febr.	15. Febr.	14. Febr.	11. Dez.	15. Febr.
21. Dez.	26. Dez.	31. Dez.	10. Dez.	13. Dez.	16. Dez.	18. Febr.	16. Dez.	16. Dez.	18. Febr.	14. Febr.	13. Febr.	16. Dez.	14. Febr.
26. Dez.	31. Dez.	5. Jan.	15. Dez.	18. Dez.	21. Dez.	17. Febr.	21. Dez.	21. Dez.	17. Febr.	13. Febr.	12. Febr.	21. Dez.	13. Febr.
31. Dez.	5. Jan.	10. Jan.	20. Dez.	23. Dez.	26. Dez.	16. Febr.	26. Dez.	26. Dez.	16. Febr.	12. Febr.</			

Post und Telegraphie.

J. Demoll, Postdirektor.

1. Tarif für Postsendungen.

a. für den Orts- und Nachbarortverkehr.

Briefe: bis 250 g frankiert $7\frac{1}{2}$ S, unfrankiert 15 S.
Für Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Postanweisungen, Wertbriefe und Pakete gelten die unter b. aufgeführten Portosätze.

b. für den sonstigen Verkehr innerhalb Deutschlands.

Briefe¹⁾: bis 20 g 15 S, über 20 g bis 250 g 25 S, unfrankierte Briefe 10 S mehr.

Postkarten¹⁾: frankiert $7\frac{1}{2}$ S, unfrankiert 15 S, mit Antwort 15 S.

Drucksachen¹⁾: bis 50 g 3 S, über 50 g bis 100 g 5 S, über 100 g bis 250 g 10 S, über 250 g bis 500 g 20 S, über 500 g bis 1000 g 30 S.

Warenproben¹⁾: bis 250 g 10 S, über 250 g bis 500 g 20 S.

Geschäftspapiere¹⁾: bis 250 g 10 S, über 250 g bis 500 g 20 S, über 500 g bis 1000 g 30 S.

Postanweisungen¹⁾: bis 5 M 10 S, über 5 M bis 100 M 20 S, über 100 M bis 200 M 30 S, über 200 M bis 400 M 40 S, über 400 M bis 600 M 50 S, über 600 M bis 800 M 60 S.

Wertbriefe: auf Entfernungen bis 75 km und bis 600 M Wertangabe 35 S, auf alle weiteren Entfernungen bis 600 M Wertangabe 60 S. Für je 300 M weiterer Wertangabe oder einen Teil von 300 M sind 5 S Porto zu entrichten.

Pakete: bis 5 kg: bis 10 Meilen (75 km) einschließlich 30 S, auf alle weiteren Entfernungen 60 S;

über 5 kg: auf Entfernungen bis 75 km einschließlich eine Grundgebühr von 35 S und je 5 S für jedes kg über 5 kg. Auf alle weiteren Entfernungen eine Grundgebühr von 70 S. Für jedes weitere kg auf Entfernungen bis 20 Meilen sind 10 S, auf Entfernungen bis 50 Meilen 20 S zu entrichten. Auf Entfernungen von mehr als 50 Meilen sind über 5 kg hinausgehende Pakete wegen der Höhe der Beförderungsgebühren möglichst zu vermeiden. Taxen am Postschalter zu erfragen.

c. für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein) und Luxemburg.

Briefe: bis 20 g 15 S, über 20 g bis 250 g 25 S, unfrankierte Briefe 10 S mehr.

Postkarten: frankiert $7\frac{1}{2}$ S, unfrankiert 15 S, mit Antwort 15 S.

Drucksachen: hierfür gelten die Bestimmungen unter b.

Warenproben: bis 250 g 10 S, bis 350 g 20 S.

Geschäftspapiere: Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn unzulässig. Im Verkehr mit Luxemburg gelten die betreffenden Sätze unter b.

Postanweisungen: Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein) 10 S für je 20 M, mindestens 20 S. Im Verkehr mit Luxemburg bis 100 M 20 S, über 100 M bis 200 M 30 S, über 200 M bis 400 M 40 S, über 400 M bis 600 M 60 S, über 600 M bis 800 M 80 S.

Die Postanweisungen sind im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn auf Kronen und Heller, im Verkehr mit Luxemburg auf Mark und Pfennig auszustellen.

Pakete: bis 5 kg: nach Oesterreich-Ungarn einschließlich Liechtenstein 60 S, nach Bosnien-Herzegowina 60 S, nach Luxemburg 70 S. Taxen für schwerere Pakete am Schalter erfragen.

d. für den Westpostverkehr.

Briefe: bis 20 g 20 S, für jede weiteren 20 g 10 S ohne Gewichtsgrenze. Unfrankierte Briefe kosten das Doppelte.

Postkarten: frankiert 10 S, unfrankiert 20 S, mit Antwort 20 S.

¹⁾ Dieselben Taxen gelten im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko mit der Ausnahme, daß Drucksachen und Geschäftspapiere bis 2 kg (Taxe 60 S) und Warenproben nur bis 350 g zulässig sind.

Drucksachen und Geschäftspapiere: je 50 g 5 S, Gewichtsgrenze 2 kg. Mindesttaxe für Geschäftspapiere 20 S.

Warenproben: je 50 g 5 S, Gewichtsgrenze 3-0 g. Mindesttaxe 10 S.

Postanweisungen: Dänemark 10 S für je 20 M, mindestens 20 S.

Belgien, Bulgarien, Egypten, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Vereinigte Staaten von Amerika 20 S für je 40 M.

England mit Irland, Rußland 20 S für je 20 M.

Die Postanweisungen sind auszustellen im Verkehr mit Portugal und Belgien auf Mark und Pfennig, im übrigen Verkehr in der Währung des Bestimmungslandes.

Pakete: bis 5 kg: Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Schweiz 80 S; Italien, Rumänien, Rußland, Spanien 1 M 40 S; Schweden 1 M 60 S; Norwegen über Lübeck: 1 M; England mit Irland über Belgien oder Niederlande bis 5 kg: 1 M 60 S. Taxen für schwerere Pakete, sowie für andere Länder am Postschalter erfragen.

e. Portoermäßigungen für Sendungen an Soldaten bis zum Feldwebel, Postmeister, Oberbediensteter einschl. aufwärts.

Die Sendungen müssen mit der Bezeichnung: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein.

Es werden erhoben für:

Briefe: bis 60 g kein Porto.

Postkarten: kein Porto.

Postanweisungen: bis 15 M 10 S.

Pakete: ohne Wertangabe bis 3 kg 20 S.

Im Verkehr mit Personen der Schiffbesatzungen der deutschen Kriegsschiffe im Ausland, sowie mit den Besatzungsgruppen im Schutzgebiete Kiautschou und den Truppen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade gelten folgende Taxen:

Für Briefe bis 60 g 10 S.

Für Postanweisungen bis 15 M 10 S.

Deutsche Schutzgebiete: Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen und Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa, Togo.

f. Allgemeines.

Sollen Sendungen unter Einschreibung befördert werden, so hat Absender dieselben mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen. Gebühr 20 S.

Wünscht der Absender eine Empfangsbekanntmachung des Empfängers, so hat die Aufschrift der Sendung den Vermerk „Rückchein“ zu enthalten und der Absender sich namhaft zu machen. Gebühr 20 S.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem Vermerk: „Durch Eilboten“ versehen sein. Bei Vorauszahlung des Botenlohnes ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ hinzuzufügen. Die Gebühren betragen für:

Briefe im Ortsbestellbezirk 25 S,

im Landbestellbezirk 60 S,

Pakete im Ortsbestellbezirk 40 S,

im Landbestellbezirk 90 S.

Will der Absender ein Paket als Wertpaket behandelt haben, so muß er in der Aufschrift den Wert angeben. Für eine solche Sendung ist neben dem gewöhnlichen Porto innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns eine Versicherungsgebühr von 5 S für je 300 M zu entrichten. Mindestsatz 10 S.

2. Tarif für Telegramme.

a) Deutschland: Jedes Wort 7 S, Mindestbetrag 60 S,

Stadtelegramme jedes Wort 5 S, Mindestbetrag 40 S,

b) Oesterreich-Ungarn und Luxemburg: jedes Wort 7 S,

Mindestbetrag 60 S,

c) Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz: jedes Wort

10 S,

d) Frankreich: jedes Wort 12 S.

- e) England, Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden: je des Wort 15 S.
- f) Bulgarien, Montenegro, Portugal, Rußland, Serbien, Spanien: jedes Wort 20 S.
- zu e-f Mindestbetrag 50 S; ausgenommen England: 80 S. Taxen für andere Länder am Posthalter erfragen.

3. Feldpostsendungen.

a. Portotarif.

Gewöhnliche Briefe bis 50 g, sowie Postkarten portofrei, über 50 g bis 250 g 10 S, über 250 g bis 500 g 20 S. Ueberschreitung der Gewichtsgrenze bei 250 g bis 25 g, bei 500 g bis 50 g zulässig.

Postanweisungen (Höchstbetrag 100 M) 10 S.

Geldbriefe bis 50 g und bis 150 M Wertangabe portofrei, über 50 g bis 250 g bis 150 M Wertangabe 20 S, bis 250 g mit über 150 M bis 300 M Wertangabe 20 S, bis 250 g mit über 300 M bis 1500 M Wertangabe 40 S.

(Nur zur tatsächlichen Geldübermittlung.)

Gewöhnliche Pakete nach dem Felde bis zum Höchstgewicht von 10 kg; Porto 5 S für das kg, Mindestporto 25 S. Schwerere Pakete (bis 50 kg) bei der Eisenbahn aufzuliefern.

An Militärpersonen in festen Standorten — Garnisonen — des Deutschen Reiches (ausschließlich der Orte, für die Beschränkungen im Postverkehr bestehen) können alle Postsendungen, also auch Privatpäckereien, wie im Frieden abgefandelt werden.

b. Aufschrift.

Auf Briefen und Postkarten an mobile — d. h. nicht in festen Standorten (Garnisonen) des Deutschen Reiches befindliche — Truppen der Landarmee angeben:

Namen (auch Vornamen ohne Abkürzung), sowie den militärischen Dienstgrad des Empfängers, Armeekorps, Division, Regiment, Bataillon (Abteilung), Kompanie (Batterie, Eskadron, Kolonne) und a. S. „Besondere Formationen“ (z. B. Sanfter, Einheiteninspektion, Straßenbauinspektion usw.).

Auf Briefen und Postkarten an Militärpersonen in festen Standorten — Garnisonen — des Deutschen Reiches außer den obigen Bezeichnungen den Bestimmungsort vermerken.

Möglichst Verwendung von Formularen mit Vordruck, keine blaue Tinte und keine feine Schrift.

Auf Paketen auch Adresse des Absenders und das vollständige Militär-Paket-Amt angeben. Wenn dieses nicht bekannt und auch nicht bei der Post zu erfragen, erteilt jedes Militär-Paket-Amt Auskunft. Zweckmäßig außerdem: Einlegen der Adresse in das Paket.

c. Beschaffenheit.

Dauerhafte Verpackung Grundbedingung. Sehr starke Pappschachteln, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand verwenden; Kistchen nur in selten, sicher verrostfreie Behälter; Streichhölzer, Seifenhälter, sowie alle feuergefährlichen Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen! Leicht verderbliche Waren (Butter, Honig, frisches Obst) nicht versenden.

d. Sonstige Feldpostwinke.

Nicht jeden Tag schreiben, die Sendungen nummerieren, Angehörige im Felde sollen jede Aenderung ihrer Adresse sofort mitteilen.

4. Postverkehr mit deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen.

Zugelassen: *)

1. Offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Druckfaden, Wappentafeln und Geschäftspapiere. (Büchchenbriefe nur bis zum Höchstgewicht von 1 kg zulässig.)
2. Briefe u. Kärtchen mit Wertangabe (Weisbetrag 8000 M). (Japan ausgenommen.)
3. Postpakete bis 5 kg (Serbien und Montenegro ausgenommen).
4. Postanweisungen.

Sendungen sämtlich portofrei, müssen auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Kriegsgefangenenendung“ versehen sein.

Adresse (möglichst genau und deutlich in lateinischen Buchstaben): Vor- und Suname, Dienstgrad des Gefangenen, Unterbringungslager, Lazarett usw. Bestimmungsort.

Briefe in deutscher Sprache in großer deutlicher Schrift schreiben und möglichst kurz halten. Auf Rückendriefen (gut verpacken!) muß vermerkt sein: „Enthält keine schriftlichen Mitteilungen“.

Pakete besonders gut verpacken, auf Paket und Paketkarte ebenfalls Vermerk: „Enthält keine schriftlichen Mitteilungen“. Zollinhaltsklärungen nicht erforderlich.

Für Postanweisungen Auslandsformulare verwenden, wegen Abrechnung am Posthalter nachfragen.

Briefe mit Wertangabe dürfen außer schriftlichen Mitteilungen nur Wertpapiere enthalten.

*) Postsendungen aus Deutschland an deutsche Zivilgefangene in Rußland und von diesen werden von russischer Postverwaltung nicht befördert.

Märkte und Messen

im Großherzogtum Baden 1917.

Herausgegeben vom Großh. Statistischen Landesamt in Karlsruhe.

Erläuterung. Als Abkürzung, sowohl im Einzelnen wie in Zusammenfassungen, ist für die Bezeichnung der Marktart gebrauch: K. für Krämer (Nahr-) Markt, B. für Vieh- (Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Ziegen-) Markt, R. für Rindvieh Markt, P. für Pferde (Ros-) Markt, Schw. für Schweine-Markt, Z. für Ziegen-Markt, G. für Gelpfah-Markt — Bei denjenigen Märkten, welche länger als einen Tag dauern, ist die Zahl der Marktstage in Klammern () angegeben.

Aach (Engen). K. u. P. 29. März, 24. Mai, 12. Juli, 30. Aug., 4. Okt., 3. Dez. (a. Hanfm.). 22. Dez.

Achern. K. 10. April, 30. Okt.; R. 17. April, 30. Okt.; Schw. jed. Dienstag, wenn Feiert., oder wenn an diesem Tage Schweinemarkt in Wahl abgehalten wird, Abhaltung am darauffolgenden Werktag. Obstm. von der Zeit der ersten reifen Kirichen bis Ende Oktober an allen Werktagen vorm. von 5-7 Uhr und nachm. von 4-6 Uhr.

Ahlstetten. Kirichen- u. Zwickelgenernte.

Abselshelm. K. 5. Febr., 5. März, 2. April, 3. Sept., 5. Nov.; Schw. 2. Jan., 5. Febr., 5. März, 2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 6. Aug., 3. Sept., 1. Okt., 5. Nov., 3. Dez.

Aglauterhauhen. K. 9. April.

Altheim. K. 29. Mai, 11. Okt.

Appenweiler. K. Schw. 26. März, 5. Nov.

Astamstadt. K. 29. Jan., 13. Juli, 5. Okt.

Augen. K. 21. Sept. (2).

Baden. K. u. Hanf- u. Federnm. am 1. Tag, 13. März (3), 13. Nov. (3).

Badisch Rheinfelden (siehe Röllingen).

Ballenberg. K. Schw. 26. März, 2. Juli, 29. Sept.

Bergshaupten. K. 29. April.

Bernau. B. (Ruh- u. Zucht) 30. April, 30. Okt.

Birkeshelm (Durmersheim). K. u. P. 27. März, 21. August, 11. Sept.

Billighelm. K. 28. Mai, 12. Nov.

Birtendorf. K. Schw. 23. Okt.

Blumberg. B. 10. Jan., 14. Febr., 14. März, 18. April, 9. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 8. Aug., 12. Sept., 10. Okt., 14. Nov., 19. Dez.

Böbighelm. K. 21. Mai, 21. Dez.

Bonnborn. K. u. P. 3. Mai, 19. Juli, 8. Nov.; B. 1. Febr., 1. März, 12. Apr., 14. Juni, 9. Aug., 6. Sept. (a. Farrenm.). 11. Okt., 6. Dez.; Feiertag, jed. Donnerst., wenn Feiertag, tags vorher. In denjenigen Wochen, in welchen Jahrm. abgehalten wird, findet der Bruchm. mit diesem statt.

Boxberg. K. 14. März, 4. Mai, 12. Nov.; B. 13. Febr., 10. April, 12. Juni, 14. Aug., 16. Okt., 11. Dez.

Bräuntlingen. K. u. Schw. 26. Febr., 7. Mai, 23. Juli, 25.

Okt. 26. 9
13. Sept.
Freibach. K.
28. Febr.
Juli, 22.
5. Jan. 2.
Juli, 3. 9
Breiten. K.
8. Jan.
10. Juli
Schw. jed.
Bruchm. 1.
Nov. (2);
9. 17. 30.
Juni, 18.
Dez.; Schw.
Saden. K.
Schw. 15.
18. Juni.
17. Dez.;
Sahl. K.
Aug. (2).
11. Juni.
Frucht. K.
nachher; 1.
jahr jeder
Barkheim.
Dallau. K.
Dauensell.
Derlingen.
Donauerschil.
Juni, 28.
März, 11.
u. 27. Dez.
Jan. 10.
Aug. 8. 6.
13. Okt.
tag 1. Ja.
bis letzte
Dosenheim
Oktobr 1.
Jurtald. K.
Jan. 28.
25. April.
24. Okt.
wenn Fe.
jabrdmon.
tags vorl.
Durmersheim
Birkeshelm.
Eberbach.
Hanfm.).
März, 1.
u. 19. Juli
Okt. 8. 1.
Ehrensteite
Sicksteten.
Sickstebel
Sickstetten.
20. Robb
Ehemundin
Ehemundin
Dez.; K.
5. Juli.
16. März
Sept.
Ebingen.
Aug. (2)
April, 2.
Dez.; D.
Döberrn
ernit bo
cord der
Kirchen
Engen. K.
12. Robb
April, 1.
farrenm.
jed. Wo
fällt der
Obstm.
Epinbach
Eppinen.
jeden 3.
Erzingen.
Ettenheim
Nov.; 8.
18. Juli
Febr. 7